

**TOP 3.7.1
Steuerreform**

**TOP 3.7.2
Stabilitätsprogramm der Bundesregierung**

**TOP 3.7.3
EuGH Entscheidung zu CETA vom 30. April 2019**

**TOP 3.7.4
EU-Lobbying: Verhandlungen zum EU-Transparenzregister
gescheitert**

**TOP 3.7.5
Europäisches Parlament beschließt
EU-Gesellschaftsrechtspaket**

**TOP 3.7.6
Aktueller Bericht**

TOP 3.7.1 Das Steuerpaket der vergangenen Bundesregierung

1. Die Eckpunkte des Steuerpakets

Die Steuerpläne der vergangenen Bundesregierungen wurden am 01.05.2019 als Ministerratsvortrag vorgestellt. Zu einem Teil der Pläne sind noch Begutachtungsentwürfe versandt worden, was davon umgesetzt wird ist derzeit noch unklar. Von besonderem Interesse ist der SV-Bonus. Die Maßnahme sollte mit 01.01.2020 wirksam werden. Die Kosten von 900 Mio € sind auch bereits budgetiert, Legistik ist aber noch keine vorhanden.

Die Unterlage gibt einen Überblick über die von der vergangenen Regierung geplanten Maßnahmen samt Bewertung:

1. **SV-Bonus ab 2020:** Senkung der Krankenversicherungsbeiträge durch einen Abzugsbetrag. Der Abzugsbetrag für ArbeitnehmerInnen erhöht sich bis € 1.350 Monatsbrutto auf € 350 pro Jahr und sinkt bis € 2.200 Monatsbrutto auf € Null. Die genaue Ausgestaltung ist noch unbekannt. Neben ArbeitnehmerInnen sollen auch PensionistInnen und Selbstständige entlastet werden. Kosten pro Jahr € 900 Mio. Eine Entlastung für kleine Einkommen ist richtig, aber die Umsetzung über eine Senkung der Krankenversicherungsbeiträge ist falsch. Der SV-Bonus führt zu Einnahmenausfällen in der Krankenversicherung. Trotz der Ankündigung diese Ausfälle zu ersetzen bleibt die Gefahr, dass sich die Menschen diese Entlastung selber bezahlen (höhere Selbstbehalte, geringere Leistungen etc). Eine Erhöhung der bestehenden SV-Rückerstattung („Negativsteuer“) ist verwaltungsschonender, treffsicherer und transparenter.
2. **Diverse Maßnahmen im Umweltbereich ab 2020:** Die Normverbrauchsabgabe und die Sachbezugsregelung für Dienstautos werden aufkommensneutral an die, durch den neuen Prüfzyklus erhöhten, CO₂-Werte angepasst. Bei der motorbezogenen Versicherungssteuer soll eine CO₂-Komponente eingebaut werden (derzeit nur kW), die Auswirkungen können noch nicht abgeschätzt werden. Von der Abschaffung der Eigenstromsteuer profitieren vor allem Unternehmen, die auf Eigenstrom aus Photovoltaik-Anlagen setzen. Zusätzlich sollen E-Bikes vom Sachbezug befreit und die Umsatzsteuer auf E-Books auf 10% abgesenkt werden. In Summe bringen die Maßnahmen eine Entlastung von € 55 Mio jährlich. Die Details sind im Steuerreformgesetz 2019/20 enthalten, das am 8. Mai 2019 in Begutachtung geschickt wurde. Sollten die Änderungen beim Sachbezug nicht bis Jahresende beschlossen werden, ist mit einer höheren steuerlichen Belastung für Dienstautos zu rechnen.
3. **Diverse Entlastungen für Unternehmen ab 2020:** Die Grenze für die Sofortabschreibung der Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) wird von 400 € im Jahr 2020 auf 800 € und im Jahr 2021 auf 1.000 € erhöht. Das kostet (kurzfristig) bis zu 300 Mio € im Jahr. Der Maßnahme steht keine äquivalente Valorisierung auf ArbeitnehmerInnenseite gegenüber (zB bei Zulagen, Diäten, Veranlagungsfreibetrag usw). Für Kleinbetriebe bis 35.000 € Jahresumsatz werden neue Möglichkeiten der pauschalen Gewinnermittlung geschaffen. Sie melden künftig nur mehr den Umsatz, der Gewinn ergibt sich dann auf Basis pauschaler Betriebsausgaben (60% für Handelsunternehmen und

Produktionsbetriebe; 35% für Dienstleistungsunternehmen). Die Details sind im Steuerreformgesetz 2019/20 enthalten, das am 8. Mai 2019 in Begutachtung geschickt wurde.

4. **Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs 2021/22:** Der Tarif soll in zwei Etappen gesenkt werden. 2021 sinkt der Eingangssteuersatz von 25% auf 20%. Die Werbungskostenpauschale wird von € 132 auf € 300 erhöht. 2022 werden die beiden nächsten Tarifstufen von 35% auf 30% sowie von 42% auf 40% gesenkt. Dieser Tarif entspricht der Ankündigung im ÖVP Wahlprogramm. Die Kosten belaufen sich auf € 3,9 Mrd jährlich ab 2022. Die Verteilungswirkung dieser Tarifreform ist – wie bei fast jeder Tarifreform – tendenziell negativ. Die höchste Entlastung von rund 1.600 € erfolgt erst ab € 6.000 Monatsbrutto. Nur 3% der Steuerpflichtigen haben so ein hohes Einkommen.

Entlastungsverlauf laut Regierungsunterlagen
(Senkung Lohn- und Einkommensteuertarif plus SV-Bonus)

Bruttomonatsbezug	Jährliche Entlastung	
	ArbeitnehmerIn	PensionistIn
500,--	100,--	100,--
1.100,--	283,--	241,--
1.500,--	528,--	509,--
2.000,--	660,--	658,--
3.000,--	968,--	1.063,--
4.000,--	1.231,--	1.291,--
5.000,--	1.427,--	1.519,--
6.000,--	1.661,--	1.661,--

5. **Steuerfreie Gewinnausschüttung ab 2022:** Unternehmen können bis 10% des Gewinnes, bis max € 3.000 pro MitarbeiterIn steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen („15. Monatsgehalt“). Die Kosten sollen sich laut Regierung auf € 100 Mio jährlich belaufen. Mittelfristig drohen wesentlich höhere Steuerausfälle. Das BMF hat ein wesentlich restriktiveres Modell in der Steuerreformkommission 2014 auf 300 Mio € geschätzt. Die politische Bewertung der Maßnahme hängt von den Details ab. Derzeit ist noch unklar, wer überhaupt davon profitieren soll. Alle Beschäftigten im Betrieb zu gleichen Teilen? Oder nur einzelne Gruppen? Was ist mit Beschäftigten in Branchen ohne Gewinn (öffentlicher Dienst, NGOs usw)? Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Gewinnbeteiligung extra kommt und keine ordentlichen Lohnerhöhungen verdrängt. Wie die Regierung das sicherstellen will ist noch unklar. Grundsätzlich gilt, dass die beste Gewinnbeteiligung immer noch eine ordentliche Lohnerhöhung ist. Diese kommt laufend, erhöht die Basis für die nächste Lohnerhöhung, es besteht ein Rechtsanspruch und sie wirkt pensionserhöhend.
6. **Anhebung Gewinnfreibetrag ab 2022:** Künftig kann der Gewinnfreibetrag (13%) bis zu einem Jahresgewinn von 100.000 € voll in Anspruch genommen werden, ohne dass dafür Investitionen getätigt werden müssen. Bisher war das nur bis 30.000 € möglich. Die Maßnahme führt zu einer Zusatzentlastung für Selbstständige von bis zu 4.500 € pro Jahr, ohne dass dem eine äquivalente Entlastung für ArbeitnehmerInnen bei den sonstigen Bezügen gegenüberstünde. Von der Maßnahme profitieren insb gutverdienende Selbstständige ohne Kapitalstock, zB Anwälte, Steuerberater usw. Die Kosten werden von der Regierung mit € 100 Mio. jährlich angeben.

7. **Senkung der Körperschaftsteuer 2022/23:** Für Kapitalgesellschaften soll die Körperschaftsteuer schrittweise von derzeit 25% auf 21% sinken (2022: von 25% auf 23%; 2023: von 23% auf 21%). Die Verteilungswirkung dieser Maßnahme ist negativ. 80% der KÖSt-Senkung gehen an die gewinnstärksten 5% der Betriebe. Allein die 300 größten Unternehmensgruppen des Landes bekommen fast 50% der budgetierten Kosten von 1,6 Mrd €. Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes ist, verglichen mit steuerlichen Investitionsbegünstigungen, wachstums- und konjunkturpolitisch die ineffizienteste Form und wird hauptsächlich Mitnahmeeffekte produzieren.
8. **Vereinfachungsmaßnahmen:** Der Ministerratsvortrag enthält diverse Vereinfachungsbestrebungen, die aus ArbeitnehmerInnensicht potentiell problematisch sind. Das betrifft insbesondere die „einheitliche Besteuerung“ der Beendigungsansprüche (Vergleiche, Kündigungsentschädigungen usw), aber auch die Schaffung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage bei den Lohnnebenkosten. Die Details sind noch unbekannt. Die geplante Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes bringt voraussichtlich weitere Begünstigungen für Unternehmen (zB eine bessere steuerliche Verwertbarkeit von Rückstellungen oder die Möglichkeit der Drei-Jahres-Verteilung von landwirtschaftlichen Einkünften).

2. Die Maßnahmen des Steuerpakets im Überblick

Maßnahme	Jährliche Entlastung 2022 in Mrd €
SV-Bonus ab 2020	0,9
Erhöhung Grenze Sofortabschreibung GWG ab 2020	0,3
Umweltmaßnahmen ab 2020	0,055
Ausweitung Pauschalierungsmöglichkeiten ab 2020	0,075
Tarifsenkung 2021/22	3,9
Neukodifikation EStG 2021	0,2
Erhöhung Werbungskostenpauschale ab 2021	0,14
Erhöhung Gewinnfreibetrag ab 2021	0,1
Mitarbeitererfolgsbeteiligung ab 2021	0,1
Senkung der Körperschaftsteuer 2022/23	0,8
<u>Abschaffung Bagatellsteuern/Vereinfachung LV ab 2022</u>	<u>0,02</u>
 Summe	 6,59
 <u>Schon umgesetzte Maßnahmen¹</u>	 <u>1,76</u>
 Insgesamt	 8,35

Die vergangene Bundesregierung betrachtet nur den Zeitraum 2020-22 und lässt damit die zweite Etappe der Senkung der Körperschaftsteuer, die mit 2023 mit weiteren 800 Mio € wirksam wird, außer Ansatz. Begründung: Die Maßnahme wird erst in der nächsten Legislaturperiode wirksam. Die politischen Turbulenzen der letzten Wochen haben diesen Zeitplan nun ohnedies obsolet gemacht.

¹ Die vergangene Regierung sieht auch schon umgesetzte Maßnahmen wie den Familienbonus, die Senkung der ALV Beiträge und die Senkung der Umsatzsteuer im Tourismus als Teil der Steuerreform

3. Die Finanzierung des Steuerpakets	in Mrd €
Budgetüberschuss (stabile Konjunktur)	1,8
Im Budget berücksichtigte Steuerentlastung	2,2
Sparen im System (Bund)	1,0
Zusätzliche Maßnahmen	0,5
Selbstfinanzierung	0,5
<u>Steuerliche Maßnahmen</u>	<u>0,5</u>
Summe	6,5

Die 4 Mrd € Budgetfinanzierung unterliegen großen makroökonomischen Risiken. Dazu kommt, dass die vergangene Bundesregierung keine Details zu ihren Sparplänen präsentiert hat. Der MRV verlangt eine Kürzung der Ausgaben „quer über alle Ministerien um 1%“. Wenn man bedenkt, dass 7 von 10 Steuereuros in die Bereiche Gesundheit, Bildung und Pensionen fließen, besteht die akute Gefahr von Leistungskürzungen. Das bestätigen auch die aktuellen Diskussionen über Einschränkungen bei „Frührentierungsmöglichkeiten, die sich besonders dynamisch entwickeln“.

4. Der weitere Zeitplan

Zum gegebenen Zeitpunkt ist überhaupt nicht abschätzbar, welche Maßnahmen des MRV überhaupt noch umgesetzt werden. Wenn dann werden es die Maßnahmen mit Wirksamkeit 01.01.2020 sein. Ein Teil der Legistik ist da und könnte noch vor dem Sommer beschlossen werden. Völlig offen ist die Umsetzung des SV-Bonus. Die Abgabensenkung für kleine Einkommen ist bereits budgetiert, bislang fehlt aber die Legistik. Ob das Parlament in dieser Legislaturperiode noch einen Beschluss zustande bringt, hängt auch von wahltaktischen Überlegungen ab („Wahlzucker!“).

5. Position/Forderung der AK

Das von der vergangenen Bundesregierung vorgelegte Steuerpaket ist mit rund 1,5% des BIP ähnlich groß wie die Steuerreform 2016. Während damals fast 90% den ArbeitnehmerInnen zu Gute gekommen sind, gibt es diesmal eine klare Schiefelage in Richtung Unternehmen. Auf Basis der verfügbaren Informationen ergibt sich ein Arbeitnehmeranteil von 2/3, wenn man auch den Familienbonus mitberücksichtigt. Ohne Familienbonus bekommen die ArbeitnehmerInnen nur rund 60%.

Die Entlastung der GeringverdienerInnen ist zwar grundsätzlich richtig und wichtig, allerdings ist die gewählte Maßnahme in Form einer Senkung der Krankenversicherungsbeiträge abzulehnen. Die vergangene Regierung hat zwar angekündigt, den Krankenkassen diesen Entfall aus dem allgemeinen Budget zu ersetzen, aber sichergestellt ist das nicht. Die Kürzung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge um 140 Mio € hat zu einer Kürzung des Förderbudgets im gleichen Ausmaß geführt. Das heißt, es droht die Gefahr, dass es schrittweise zu Leistungskürzungen bzw Selbstbehalten kommt. In den Regierungsunterlagen vom Mai 2019 ist von einer Entlastung von 900 Mio € die Rede, die Finanzierungszusage aus dem Bundesbudget vom Jänner 2019 beläuft sich aber nur auf 700 Mio €. Dh schon zu Beginn droht den Krankenversicherungen ein Einnahmenverlust von 200 Mio €.

Für die Entlastung der GeringverdienerInnen ist der Ausbau der schon bestehenden Negativsteuer („SV-Rückerstattung“) die geeignetere Maßnahme.

Die angekündigte Senkung der Lohnsteuer in der Größenordnung von 3,9 Mrd € ist positiv. Problematisch ist, dass die Maßnahme erst verspätet wirksam wird.

Die steuerfreie Gewinnbeteiligung klingt gut, kann für ArbeitnehmerInnen aber auch problematisch sein. Bekommt die Maßnahme jene Breitenwirkung, die die vergangene Regierung versprochen hat („15. Monatsgehalt“), dann lassen sich Auswirkungen auf die Lohnsetzung praktisch nicht verhindern. Und verglichen mit einer ordentlichen Lohnerhöhung ist die Gewinnbeteiligung kein Vorteil, sondern ein Nachteil (Einmalzahlung, Entwertung künftiger Lohnerhöhungen, kein Rechtsanspruch, kein Pensionsbeitrag). Außerdem gibt es eine Vielzahl von Beschäftigten, die in Betrieben und Organisationen arbeiten, bei denen eine Gewinnausschüttung nicht in Frage kommt (öffentlicher Dienst, NGOs ...).

Die Senkung der Körperschaftsteuer ist klar abzulehnen. Sie kostet viel und bringt wenig. Unternehmensförderungen sind nur dann sinnvoll, wenn Wachstum und Beschäftigung gefördert werden. Eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes bringt aber trotz hoher Kosten hauptsächlich Mitnahmeeffekte. Das zeigen wissenschaftliche Studien. Sogar die industrienaher Denkfabrik Agenda Austria sieht eine Senkung der Körperschaftsteuer als „nicht prioritär“ an. Das sollte zu denken geben.

Vereinfachungsmaßnahmen sind grundsätzlich positiv, sie dürfen aber nicht zulasten der ArbeitnehmerInnen gehen. Die bis jetzt bekannten Pläne der vergangenen Bundesregierung lassen weitere Begünstigungen für Unternehmen (zB steuerliche Verwertbarkeit von Rückstellungen), aber keine Verbesserungen für ArbeitnehmerInnen erwarten. Manche Passagen, zB die einheitliche Besteuerung der Beendigungsansprüche, könnten sogar zu Nachteilen führen.

Die entscheidende politische Frage betrifft die Gegenfinanzierung. Sie steht auf wackeligen Beinen. Solange nicht klar ist wer die Steuerreform zahlt, können sich die ArbeitnehmerInnen nicht wirklich darüber freuen. Die AK wird auf eine gerechte Gegenfinanzierung drängen. Es muss sichergestellt werden, dass sich die ArbeitnehmerInnen die Steuersenkung nicht selber zahlen.

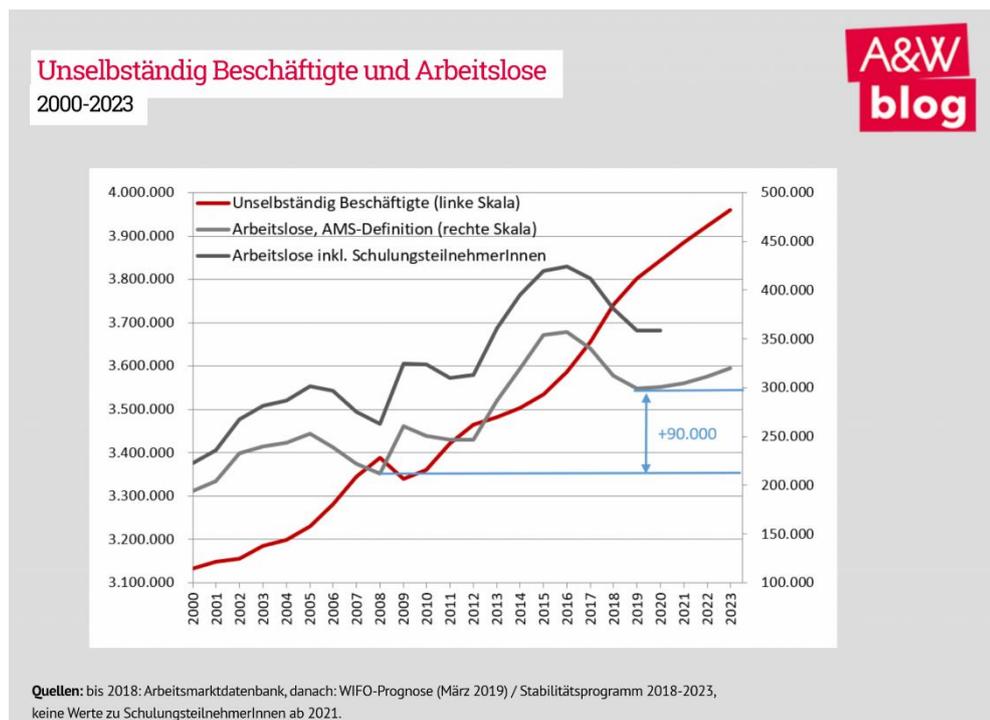
TOP 3.7.2 Stabilitätsprogramm der Bundesregierung

1. Beschreibung der Problematik

Die Bundesregierung hat Ende April ihre mittelfristige Budgetplanung bis 2023 an die EU-Kommission gemeldet. Die Analyse¹ der AK-Wien des sogenannten Stabilitätsprogramms zeigt, dass konkrete Maßnahmen, um auf die großen Herausforderungen in den Bereichen Beschäftigung, Verteilung und Klimaschutz zu reagieren, fehlen. Die Hochkonjunktur und die niedrigen Zinsen machten die Budgetpolitik für die Regierung bislang einfach. Doch die geplante Steuerreform und der kommende Abschwung bringen hohe budgetäre Risiken mit sich. Gute Budgetpolitik muss die Lebensverhältnisse verbessern und für ökonomische Stabilität sorgen. Für eine wohlstandsorientierte Wirtschaftspolitik wären ein zielgerichtetes Konjunkturpaket mit Beschäftigungs- und Qualifizierungsinitiativen, kommunale Investitionen (Pflege, sozialer Wohnbau) und ein EU-weit koordiniertes Investitionsprogramm zum Klimaschutz notwendig.

2. Einschätzung

Mit dem beginnenden Konjunkturabschwung geht eine entscheidende negative Entwicklung einher: Die Zahl der Arbeitslosen, die vorerst noch immer merklich sinkt, könnte in der 2. Jahreshälfte 2019 wieder zu steigen beginnen. Der neuerliche Anstieg der Arbeitslosigkeit erfolgt von einem hohen Niveau aus: Die Zahl der beim Arbeitsmarktservice (AMS) registrierten Arbeitslosen (ohne arbeitslose SchulungsteilnehmerInnen) liegt bei fast 300.000 (davon etwa 100.000 Langzeitbeschäftigungslose). Zu Beginn



¹Materialien zu Wirtschaft und Gesellschaft Nr 189 Working Paper-Reihe der AK Wien

des letzten Abschwungs 2008 lag das Niveau der Arbeitslosigkeit bei 210.000 (30.000 Langzeitbeschäftigungslose). Die Erfahrung lehrt: Arbeitslosigkeit, die in der Rezession entsteht, muss sofort aktiv bekämpft werden, sonst droht sie dauerhaft zu werden.

3. Notwendige nächste Schritte

Um den Anstieg der Arbeitslosigkeit zu verhindern und die Herausforderungen des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Klimawandels zu bewältigen, brauchen wir im Sinne einer wohlstandsorientierten Wirtschaftspolitik ein zielgerichtetes Paket an Konjunkturmaßnahmen. Es sollte erstens Beschäftigungs- und Qualifizierungsinitiativen – insbesondere für Gruppen mit besonders hohem Arbeitslosigkeitsrisiko – enthalten. Dazu gehören die Wiederaufnahme der „Aktion 20.000“, zusätzliche Ausbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten für 15 bis 24-Jährige sowie eine Beschäftigungsinitiative für Asylberechtigte. Zweitens sollten beschäftigungsintensive kommunale Investitionen wie etwa im sozialen Wohnbau oder in der Pflege vorgezogen werden. Der soziale Wohnbau ist das wichtigste Instrument, um leistbare Mieten besonders für junge Menschen sicherzustellen. Der quantitative und qualitative Ausbau des Pflegesystems (und anderer sozialer Dienste) ist eines der wichtigsten Projekte wohlstandsorientierter Politik. Angesichts der demographischen Veränderungen sowie der steigenden Erwerbsbeteiligung, die eine Reduktion des informellen Pflegepotenzials mit sich bringt, wird die Nachfrage nach öffentlichen Pflegeleistungen bereits in naher Zukunft weiter anwachsen. Deswegen ist ein unmittelbar umzusetzendes Pflegepaket zur Attraktivierung der Betreuungs- und Pflegeberufe in der Langzeitpflege in Höhe von jährlich rund 1,5 Mrd Euro notwendig. Dieses beinhaltet unter anderem mehr Personal in Pflegeheimen sowie eine qualitative Verbesserung und den quantitativen Ausbau der professionellen Betreuung und Pflege zu Hause. Für die Finanzierung der Mehrkosten wäre eine Erbschafts- und Schenkungssteuer besonders gut geeignet (Aufkommen mind 500 Mio Euro pro Jahr). Darüber hinaus könnten 60% des Aufkommens der Tabaksteuer für die Pflege zweckgewidmet werden. Drittens ist ein EU-weit koordiniertes Investitionsprogramm zum Klimaschutz (Energieeffizienz, Energiegewinnung, Energieübertragung und Energiespeicherung, öffentlicher Verkehr, Elektromobilität, Klimaforschung usw.) von höchster Dringlichkeit. Die gesellschaftlichen und ökonomischen Erträge eines derartigen Programms wären hoch (und sind nur zum Teil quantifizierbar). Gleichzeitig sind die Zinssätze für langfristige öffentliche Verschuldung so niedrig wie kaum je zuvor. Nach betriebswirtschaftlichem Kalkül würde ein Investitionsprojekt mit hohen Erträgen und niedrigen Kosten sofort umgesetzt werden.

4. Zusammenfassend

Das von der Bundesregierung vorgelegte Stabilitätsprogramm ist nicht geeignet, um eine sachliche Debatte über die Entwicklung des Staatshaushaltes und die Prioritäten der Budgetpolitik führen zu können. Im Gegensatz zum bislang im Frühjahr vorgelegten Bundesfinanzrahmen beschränkt sich das Programm auf eine Darstellung der groben Entwicklung makroökonomischer und budgetärer Kennzahlen, und es ist nicht vorgesehen, dass es im Plenum des Parlaments diskutiert wird. Dabei wäre eine breite öffentliche Debatte zur budgetpolitischen Strategie und der Prioritäten unbedingt notwendig. Denn gerade die Budgetpolitik ist die Grundlage dafür, welche Projekte finanziert werden, um die aktuellen Herausforderungen – wie Beschäftigung, gerechte Verteilung oder Klimaschutz – zu bewältigen.

TOP 3.7.3 EuGH Entscheidung zu CETA vom 30. April 2019

1. Beschreibung der Problematik

Im Oktober 2016 unterzeichneten die EU und Kanada ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA). Für die Unterzeichnung war die Einstimmigkeit aller EU-Mitgliedstaaten erforderlich. Das wallonische Regionalparlament hatte Bedenken und gab seine Zustimmung erst in letzter Minute. Im September 2017 ersuchte Belgien den EuGH um Überprüfung von CETA.

Gegen CETA hatte sich in der Zivilgesellschaft und den Gewerkschaften sowohl in der EU als auch in Kanada Widerstand formiert. Die Ablehnung galt unter anderem den Bestimmungen zum Investitionsschutz. Belgien ersuchte den EuGH um Klärung der Frage, ob der in CETA enthaltene Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten mit EU-Recht vereinbar ist.

Der EuGH überprüfte den Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit der Autonomie des Unionsrechts, dem Gleichheitssatz und dem Recht auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht. Am 30. April 2019 verkündete der EuGH seine Entscheidung. Vereinbarkeit mit EU-Recht ist gegeben.

2. Auswirkungen

Es handelt sich bei der Entscheidung des EuGHs um ein Gutachten gemäß Artikel 218 Absatz 11 AEUV. Ein EU-Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission können vom EuGH ein Gutachten über die Vereinbarkeit einer Übereinkunft mit EU-Recht einholen.

Wäre der EuGH zu dem Ergebnis gekommen, dass der in CETA enthaltene Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten nicht mit EU-Recht vereinbar ist, so hätte CETA aufgeschnürt und neu verhandelt werden müssen. Es hätte nur in geänderter Form in Kraft treten können.

Da der EuGH die Vereinbarkeit mit EU-Recht festgestellt hat, kann CETA nun in Kraft treten, sobald es von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. (Seit September 2017 ist CETA vorläufig in Kraft, ausgenommen jedoch das Kapitel zum Investitionsschutz.)

3. Stand der Verhandlungen

Bis dato haben 12 EU-Mitgliedstaaten CETA ratifiziert (Stand 8.5.2019). Die Ratifikation durch Österreich steht noch aus. BP Alexander Van der Bellen gab nach Verkündung der EuGH Entscheidung am 30. April 2019 bekannt, dass Österreich nun umgehend ratifizieren werde. Die Abstimmungen im Nationalrat und Bundesrat haben bereits im Sommer 2018 stattgefunden, der BP hielt seine Unterschrift jedoch bis zur Klärung durch den EuGH zurück.

4. Position/Forderung der AK

Die AK kritisiert CETA und den darin enthaltenen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten von Investoren und Staaten. Im Juni 2018 veröffentlichte die AK ein von Prof. Konrad Lachmayer verfasstes Rechtsgutachten. Dieses kommt zum Ergebnis, dass CETA kanadischen Investoren in der EU große Privilegien einräumt, die nicht gerechtfertigt sind. Präsidentin Renate Anderl forderte die Abgeordneten des Nationalrates und des Bundesrates via offenem Brief auf, CETA nicht zuzustimmen.

Anlässlich der Entscheidung des EuGHs hielt Direktor Christoph Klein in einer Presseaussendung vom 30. April 2019 fest: Die AK will kein eigenes Justizsystem für Investoren, die dann auf Kosten der ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen und BürgerInnen Klagen einbringen können. Die Feststellung der rechtlichen Vereinbarkeit beseitigt nicht die Nachteile dieses Systems. Vorteile bringt dieses System nur für ausländische Investoren und Konzerne.

TOP 3.7.4 EU-Lobbying: Verhandlungen zum EU-Transparenzregister gescheitert

1. Beschreibung der Problematik

Zweieinhalb Jahre haben die Europäische Kommission, Rat und Europäisches Parlament über eine Reform des EU-Transparenzregisters, in dem LobbyistInnen und InteressenvertreterInnen auf freiwilliger Basis erfasst sind, verhandelt. Mit April 2019 wurden die Gespräche jedoch offiziell für gescheitert erklärt.

Vom derzeitigen Register sind Lobbyingaktivitäten gegenüber der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament erfasst. Der Rat hingegen nimmt nicht am Register teil. Dadurch bleiben Kontakte des Rates zu Interessenvertretungen im Dunkeln. Ziel der Verhandlungen war es, die Teilnahme des Rates am Transparenzregister sicherzustellen und damit die Verbindungen von RatsbeamtenInnen und den MitarbeiterInnen in den Ständigen Vertretungen zu LobbyistInnen offenzulegen.

2. Auswirkungen

Mit einem umfassenden Transparenzregister sollte es möglich sein, klar darzustellen, welche LobbyistInnen Kontakte zu EU-EntscheidungsträgerInnen haben. Zudem ließe sich präzise aufzeigen, welche Ungleichgewichte zwischen den unterschiedlichen Interessen bestehen und eine entsprechende Sensibilisierung kann dadurch erreicht werden.

Seit Ende 2014 veröffentlicht die Kommission auch alle Termine, die KommissarInnen, ihre KabinettsmitarbeiterInnen und die GeneraldirektorInnen mit InteressenvertreterInnen haben. Diese Offenlegung hat geholfen, die ungleiche Berücksichtigung der verschiedenen Interessen zu dokumentieren. Eine von Transparency International durchgeführte Analyse aller Treffen seit Ende 2014 (www.integritywatch.eu) zeigt: Mehr als 75% der Termine fanden mit UnternehmensvertreterInnen statt. Gespräche mit Gewerkschaften (nationale und EU-Ebene) machen nur 0,76% aller Termine aus. Allein Google hatte mit 208 Terminen mehr Kommissionsbesprechungen als alle Gewerkschaften zusammen (168 Besprechungen).

3. Stand der Verhandlungen

Die Verhandlungen mit dem Rat zum EU-Transparenzregister scheiterten an der Bedingung der Kommission, dass sich LobbyistInnen nur dann mit VertreterInnen der EU-Institutionen treffen dürfen sollen, wenn sich diese vorher in das Register eingetragen haben. Dazu war der Rat nicht bereit.

Im Jänner 2019 stimmte das Europäische Parlament hingegen für mehr Transparenz beim Lobbying: Ausschussvorsitzende sowie BerichterstatterInnen müssen ab der neuen Legislaturperiode alle Termine mit LobbyingvertreterInnen veröffentlichen.

4. Position/Forderung der AK

Zum EU-Transparenzregister stellt die AK folgende Forderungen:

- Die Verhandlungen zum Transparenzregister, mit dem Ziel, dass auch der Rat daran teilnimmt, müssen auch von der nächsten Kommission prioritär weiterverfolgt werden.
- Interessenvertretungen, die Lobbying gegenüber den EU-Institutionen betreiben, sollen künftig verpflichtet sein, sich im Register einzutragen.
- Alle EU-Abgeordneten sollen künftig dazu verpflichtet werden, ihre Termine mit LobbyistInnen offenzulegen.
- Die von Interessenvertretungen im Transparenzregister gemachten Angaben müssen von den EU-Institutionen besser überprüft werden. Viele Datensätze weisen derzeit Lücken und falsche Informationen auf.
- Bei vorsätzlich gemachten Falschangaben im Register soll es die Möglichkeit zur Verhängung von Sanktionen geben.

TOP 3.7.5 Europäisches Parlament beschließt EU-Gesellschaftsrechtspaket

1. Beschreibung der Problematik

In der „Polbud-Entscheidung“ vom Herbst 2017 hat der EuGH eine Sitzverlegung mit Hinweis auf die Niederlassungsfreiheit für grundsätzlich zulässig erklärt, selbst dann, wenn sie ohne wirtschaftliche Tätigkeit im Zielland erfolgt. Das bedeutet, dass zum Beispiel eine österreichische GmbH, die ihren Firmensitz nach Tschechien verlegt, mit der Eintragung ins tschechische Handelsregister als tschechische GmbH firmiert. Die Sitzverlegung nach Tschechien wäre auch dann möglich, wenn sämtliche wirtschaftliche Tätigkeiten weiterhin in Österreich stattfinden, das Unternehmen gar nicht beabsichtigt in Tschechien wirtschaftlich tätig zu werden, sondern die Sitzverlegung lediglich der Steuervermeidung oder der Aushöhlung von sozialen Rechten (Umgehung arbeitsrechtlicher Vorschriften oder Mitbestimmungsrechten) dient.

Spätestens seit der Entscheidung des EuGHs bestand daher dringender Handlungsbedarf, damit vor dem Hintergrund der europäischen Niederlassungsfreiheit die Mitbestimmungsrechte nicht auf der Strecke bleiben und dem „regime-shopping“ nicht Tür und Tor geöffnet wird.

2. Eckpunkte des EU-Gesellschaftsrechtspaket

Im Jahr 2018 veröffentlichte die EU-Kommission – nach mehrmaligen Verschiebungen – das so genannte Company Law Package (Gesellschaftsrechtspaket) bestehend aus zwei Gesetzesinitiativen. Die Richtlinie zu grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen von Unternehmen will klare Regeln für Unternehmen schaffen, die zum Beispiel ihren Firmensitz in einen anderen Mitgliedstaat verlagern möchten. Eine zweite Richtlinie, die Richtlinie betreffend den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, hat zum Ziel, Unternehmensgründungen zu vereinfachen und verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Online-Gründung von Gesellschaften verbindlich zu ermöglichen. Ziel der Kommission ist es vorrangig, die Unternehmensmobilität in der EU zu fördern und weiter auszubauen.

Die Ausgangslage aus ArbeitnehmerInnen­sicht im Rahmen der Verhandlungen zum Gesellschaftsrechtspaket war angesichts der Polbud-Entscheidung des EuGH denkbar schlecht. Zentrale Punkte waren:

- Schutz der ArbeitnehmerInnen-Mitbestimmung bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen (Sitzverlegung, Spaltung, Verschmelzung)
- Bekämpfung gesellschaftsrechtlicher Konstrukte zur Steuervermeidung oder Aushöhlung von ArbeitnehmerInnenrechten (z.B. Briefkastenfirmen)
- Missbrauchspotential bei Online-Gründungen bekämpfen

Die wesentlichen Verhandlungen auf Ebene des Rates erfolgten im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft. Bei der Richtlinie zur grenzüberschreitende Umwandlung, Spaltung und Verschmelzung war auf Ebene des Europäischen Parlaments Evelyn Regner Berichterstatterin im federführenden Justizausschuss und somit quasi Chefverhandlerin für das europäische Parlament. Die AK konnte sich sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene gut in die Verhandlungen einbringen.

3. Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission – Einigung am 13. März:

Zentrale Fragen im Trilog waren die Missbrauchskontrolle und der Schutz der ArbeitnehmerInnen-Mitbestimmung. Am 13. März konnte dann eine Einigung erzielt werden.

Wichtige Eckpunkte sind:

Rechte der ArbeitnehmerInnen müssen künftig gewahrt werden:

Beschäftigte haben nun ein umfassendes Recht auf Information und Konsultation, wenn das Unternehmen zum Beispiel den Sitz in ein anderes Land verlagert. Dies umfasst einen detaillierten Bericht über die Auswirkungen der grenzüberschreitenden Umstrukturierung auf das Beschäftigungsverhältnis sowie Maßnahmen, um es zu sichern. Die Beschäftigten können zum Bericht eine Stellungnahme abgeben.

Um eine „Flucht aus der Mitbestimmung“ zu vermeiden, müssen bei allen drei grenzüberschreitenden Operationen (Sitzverlegung, Spaltung und Verschmelzung) bei einer ArbeitnehmerInnenanzahl von 4/5 des nationalen Schwellenwerts mit den VertreterInnen der ArbeitnehmerInnen Verhandlungen über die ArbeitnehmerInnen-Mitbestimmung geführt werden. Eine Auffangregelung für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen ist allerdings nicht vorgesehen. Auch fand die Forderung der AK nach Berücksichtigung von künftigen Strukturänderungen (z.B. Anstieg der Beschäftigung) bei der Unternehmensmitbestimmung keine Berücksichtigung.

Die Schutzfrist für die Mitbestimmung im Falle einer nachfolgenden, innerstaatlichen Umstrukturierung wurde aufgrund der nachhaltigen Forderung des Europäischen Parlaments von drei auf vier Jahre verlängert.

Verpflichtende Anti-Missbrauchsklausel:

Grenzüberschreitende Verlagerungen (Sitzverlegung, Spaltung und Verschmelzung) müssen von der zuständigen nationalen Behörde (Wegzugsstaat) auf missbräuchliche, betrügerische oder kriminelle Zwecke geprüft und genehmigt werden (Firmenbuchgericht). Die prüfende Behörde hat auch die Möglichkeit, andere Behörden in das Verfahren miteinzubeziehen. Es prüft und entscheidet also jenes Land, das vom Wegzug des Unternehmens betroffen ist und nicht jenes, das das Unternehmen abwerben möchte.

Online-Gründung nur mit Einbindung des Notars:

Wenngleich die Online-Gründung kritisch bewertet wird, so ist zumindest positiv zu erwähnen, dass die Richtlinie es den Mitgliedstaaten überlässt, ob Notare in das Online-Verfahren einzubinden sind.

Das Europäische Parlament hat die Richtlinien mit großer Mehrheit im April 2019 genehmigt, der Rat muss noch zustimmen. Die Richtlinien sind von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei (RL Digitalisierung) bzw drei Jahren (RL über Umwandlung, Spaltung Verschmelzung) umzusetzen.

4. Bewertung:

Vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung ist das Ergebnis aus Sicht der AK ein guter Kompromiss, wenngleich sich zentrale Forderungen der AK nicht in der Richtlinie finden. Die Praxis wird zeigen, wie die Anti-Missbrauchsklausel in den Mitgliedstaaten von den zuständigen Behörden exekutiert wird und ob es gelingt, durch den vorgesehenen Maßnahmenkatalog Briefkastenfirmen wirkungsvoll zu bekämpfen.